

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KölnBäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Stand 30.09.2014)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2 Aufsichtsratsvorsitz und Ausschüsse	3
§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Leitung der Sitzung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung	6
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit	7
§ 11 Interessenkonflikte	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Der Aufsichtsrat der KölnBäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt sich unter Hinweis auf § 10 Abs. (9) des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er führt seine Geschäfte nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben;
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und ein vom Aufsichtsrat festgelegter Gesamtbetrag überschritten wird;
 - d) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) Festsetzung und Änderung von Eintrittsgeldern und allgemeinen Benutzungsbedingungen;
 - f) Bestellung und Abberufung der Prokuristen sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen und deren evtl. Änderungen;
 - g) Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und ihren Angehörigen, mit Mitgliedern der Geschäftsführung und ihren Angehörigen und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
 - h) entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, wobei Aufsichtsratsmandate bei Beteiligungsgesellschaften hiervon nicht erfasst sind;
 - i) Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige;
 - j) Abschluss wesentlicher Geschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen. Wesentlich sind Geschäfte die einen Wert von EUR 10.000 überschreiten.

3. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. (2), die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Der Aufsichtsrat berät die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, den Abschluss und die Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und die Errichtung und Schließung von Bädern vor.
5. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
7. Übt ein Aufsichtsratsmitglied Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens aus, hat es hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Erklärung abzugeben.

§ 2

Aufsichtsratsvorsitz und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen.

§ 3

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Zwei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführung sind unter Angabe des Zweckes und der Gründe berechtigt, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen.

- (4) Die Einberufung hat schriftlich (postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien), unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (5) Ist ein Beschlussgegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter aufgestellt. Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 3 Abs. (3) zur Einberufung geführt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien zu begründen, und falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Gleichzeitig sind der Geschäftsführung entsprechende Anträge zuzuleiten.
- (3) Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ermöglicht.
- (4) Ist ein Beschlussgegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Verhinderte Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe an den Vorsitzenden.
- (4) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Abstimmung (z. B. via Fax, E-Mail etc.) mit anschließender schriftlicher oder elektronisch übermittelter Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gefasst werden.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KölnBäder GmbH“ abgegeben.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates allen Mitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugeleitet werden, wobei die Geschäftsführung eine Kopie erhält.
- (4) Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

§ 9 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Die für den Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die von der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln sowie dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

§ 11 Interessenkonflikte

- (1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden gegenüber offen. Der Vorsitzende informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.09.2014 in Kraft.